

Zweite Satzung zur Änderung
der Satzung über die Gemeinnützigkeit der Betriebe gewerblicher Art
der Stadt Heidenau
(Gemeinnützigkeitssatzung)
vom 19.12.2002

in der Fassung
der Ersten Änderungssatzung vom 25.11.2010

Inhaltsverzeichnis:

- Artikel 1: Änderung der Satzung über die Gemeinnützigkeit der Betriebe gewerblicher Art in der Stadt Heidenau
- Artikel 2 Neubekanntmachung
- Artikel 3 In-Kraft-Treten

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), in Verbindung mit § 52 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am xx.xx.xxxx folgende

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gemeinnützigkeit der Betriebe gewerblicher Art der Stadt Heidenau (Gemeinnützigkeitssatzung)

beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung über die Gemeinnützigkeit
der Betriebe gewerblicher Art der Stadt Heidenau
(Gemeinnützigkeitssatzung)

Die Satzung über die Gemeinnützigkeit der Betriebe gewerblicher Art der Stadt Heidenau (Gemeinnützigkeitssatzung) vom 19.12.2002; zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25.11.2010, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Stadt Heidenau führt im Sinne der § 4 Körperschaftssteuergesetz (KStG) einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) Kinder- und Jugendeinrichtungen; hierzu gehören

- die Kindertagesstätte 'Am Stadtpark' (Diesterwegstr. 19)
- die Kindertagesstätte Heinrich-Heine-Schule (Parkstr. 32)
- die Kindertagesstätte 'Blütenzauber' (Weststr. 8)
[vormals: 'KITA Kunterbunt' - Werner-Seelenbinder-Str. 27]
- die Horteinrichtung Bruno-Gleißberg-Grundschule (Ernst-Schneller-Str. 12)
- die Horteinrichtung Mügeln (Dresdner Str. 62)
[vormals: Grundschule Mügeln – Dresdner Str. 62]

Artikel 2
Neubekanntmachung

Der Bürgermeister kann den Wortlaut der Satzung über die Gemeinnützigkeit der Betriebe gewerblicher Art der Stadt Heidenau (Gemeinnützigkeitssatzung) in der ab dem In-Kraft-Treten dieser Satzung geltenden Fassung im "Heidenauer Journal" bekannt machen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidenau, den xx.xx.2024

J. Opitz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, den xx.xx.2024

J. Opitz
Bürgermeister